

Satzung der Ideenzentrale

Stand: 14.08.2014

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Ideenzentrale“, kurz „IZ“.
- (2) Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
- (3) Vereinssitz ist Berlin.
- (4) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen werden.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Status und Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Hauptzweck des Vereins ist die Förderung des Umweltschutzes.
- (3) Mittel zum Erreichen dieses Zwecks sind Veranstaltungen vielfältiger Art, wie zum Beispiel die Durchführung eines zweiwöchigen, internationalen Workcamps, auf dem praktisch Konzepte des nachhaltigen Umweltschutzes (konkret: Komposttoiletten, Solarduschen) vermittelt und erprobt werden sollen. Dabei werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer befähigt und ermutigt sich in ihren lokalen Kontexten zu engagieren und einen Beitrag zur Senkung der CO2-Bilanz zu leisten.
Ebenso werden regelmäßig Treffen und Seminare organisiert, auf welchen weitere Umweltschutzmaßnahmen besprochen und ausgearbeitet werden sollen.
- (4) Weiterer Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung.
- (5) Erreicht wird dieser Zwecke durch Mittelbeschaffung für andere steuerbegünstigte Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts i.S.d. §58 Ziffer 1 und 2 der Abgabenordnung, zur Förderung der Bildung.

(6) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er ist uneigennützig tätig und verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder.

(2) Aktive Mitglieder

Aktives Mitglied kann jede natürliche Person ab dem Alter von 14 Jahren werden.

(3) Fördernde Mitglieder

Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Fördernde Mitglieder fördern die Tätigkeit des Vereins ideell und finanziell. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rederecht, jedoch kein Stimmrecht. Werden fördernde Mitglieder in den Vorstand gewählt, so erhalten sie damit alle Rechte, die ein aktives Mitglied besitzt.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Bescheid des Vorstandes.

(2) Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von 4 Wochen Einspruch einlegen. Über diesen Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

(3) Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von einem gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der gesetzliche Vertreter des minderjährigen Vereinsmitgliedes verpflichtet sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden seines Kindes aufzukommen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die aktive Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, freiwilligen Austritt aus dem Verein oder Tod.

(2) Erfüllt ein Mitglied die Bedingungen für die aktive Mitgliedschaft nicht mehr, geht es automatisch in die fördernde Mitgliedschaft über.

(3) Die fördernde Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Tod.

(4) Die Mitgliedschaft endet auch, wenn das Mitglied mit seiner Beitragszahlung mehr als 6 Monate im Rückstand ist.

(5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Aufgaben des Vereins in grob fahrlässiger Weise verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Begründung an die Mitgliederversammlung. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen Einspruch einlegen. Über diesen Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

(6) Der Austritt aus dem Verein kann ohne Einhaltung von Frist und Nennung von Gründen erfolgen. Der Austritt erfolgt schriftlich. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vermögen des Vereins.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8 Organe

(1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

(2) In der Mitgliederversammlung sind alle aktiven Mitglieder stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch persönliche Einladung mittels Brief oder E-Mail einberufen. Dabei sind Ort, Zeit und Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladung ist mindestens zehn Tage vor dem Termin an alle Mitglieder zu versenden.

(4) Der Vorstand hat innerhalb der gegebenen Frist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(6) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Wahl und Entlastung des Vorstandes
- b. Festlegung der Arbeitsschwerpunkte/Jahresprogramm
- c. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes

d. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Ausschluss von Mitgliedern

e. Wahl eines Kassenwarts

f. Wahl eines/einer KassenprüferIn

g. Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages

(7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(8) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und den Ausschluss von Mitglieder bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

(9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der SchriftführerIn zu unterzeichnen ist.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, außerdem gehört ihm der Kassenwart an.

(2) Der Vorstand wird von den Mitgliedern der Mitgliederversammlung aus deren Mitte gewählt. Er bleibt solange im Amt bis eine von der Mitgliederversammlung einberufene Neuwahl erfolgt.

(3) Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Verein nach Außen und Innen und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und gibt sich eine Geschäftsordnung. Des weiteren ist er für die Ausführung der laufenden Geschäfte verantwortlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen ist und wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Er legt über seine Tätigkeit gegenüber der Mitgliederversammlung Rechenschaft ab.

(4) Öffentliche Äußerungen im Namen des Vereins können durch den Vorstandsvorsitzende/n abgegeben werden.

(5) Vereinsintern gilt, dass der finanzielle Spielraum des Vorstandes auf 5000 Euro beschränkt und darüber hinaus ein Beschluss der Mitgliederversammlung nötig ist.

(6) Dem Vorstand obliegt die Durchführung der Mitgliederversammlung. Er leitet auch diese.

(7) Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenfelder zeitlich befristet Arbeitskreise einberufen. Diese Arbeitskreise sind dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

(8) Der gesamte Vorstand, wie auch einzelne Mitglieder, können von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit abgewählt werden.

§ 11 Finanzielles

- (1) Von der Mitgliederversammlung wird ein Kassenwart gewählt.
- (2) Der Kassenwart ist für die Verwaltung der Gelder des Vereins verantwortlich und ist berechtigt die Konten zu führen.
- (3) Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine Kassenprüfung durch den/die von der Mitgliederversammlung gewählte KassenprüferIn, der/die der Mitgliederversammlung Bericht erstatten muss, statt.
- (4) Die Finanzmittel des Vereins dürfen ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§12 Vergütungen

- (1) Die Organe des Vereins können ihre Tätigkeit gegen angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.
- (2) Mitglieder, die im Interesse des Vereins tätig werden, haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung.